

42. Ist die Betreibung einer polizeilich geduldeten Bordellwirtschaft als Kuppelei strafbar?

St.G.B. §. 180.

I. Straffenat. Urth. v. 29. Januar 1880 g. F. Rep. 95/80.

I. Landgericht Saargemünd.

Die Angeklagte begründete die Revision gegen das sie wegen Kuppelei verurteilende Erkenntnis dahin, daß die Annahme der Strafbarkeit des Haltens eines polizeilich geduldeten Bordells als Kuppelei aus §. 180 St.G.B.'s das Strafgesetzbuch mit sich selbst in Widerspruch setze, §. 361 Nr. 6, daß die Kuppelei juristisch nichts Anderes, als

Teilnahme an der vorliegend nicht strafbaren Unzucht sei, daß die Entstehungsgeschichte des §. 147 des preussischen Strafgesetzbuchs, welcher dem §. 188 zu Grunde liege, erweise, daß man Bordelle nicht habe unter Strafe stellen wollen, und daß jedenfalls der Dolus, das Bewußtsein des rechtswidrigen Handelns, fehle.

Das Reichsgericht motivierte die Verwerfung der Revision durch folgende

Gründe:

„Die Begründung der Revision ruht auf der Annahme, daß das Halten eines Bordells mit polizeilicher Gestattung nicht unter die Strafbestimmung des §. 180 St.G.B.'s falle. Mit Recht hat das angefochtene Urteil das Gegenteil angenommen. Die Wortfassung des §. begreift recht eigentlich die Handlung solcher, die ein Erwerbsgeschäft daraus machen, Mädchen zu dem Zwecke zu halten, daß sie zur Ausübung der Unzucht gegen Lohn benutzt werden können, und das Strafwürdige solchen Geschäfts wird dadurch nicht berührt, ob die Polizei ihm Hindernisse bereitet oder nicht.

Mit Unrecht findet die Revision in der Bestimmung des §. 361 Ziff. 6 St.G.B.'s ein Moment für eine beschränkende Auslegung des §. 180; denn die Beförderung der Unzucht kann auch da, wo letztere selbst nicht unter Strafe gestellt ist, gar wohl strafwürdig sein; die gewinnstüchtige Ausbeutung sittlicher Verkommenheit unterliegt ganz anderen Rücksichten der Strafgesetzgebung, als die niedrige Gesinnung und Hingabe einer feilen Dirne. Es ist ein Irrtum, wenn die Revision in der Kuppelei nur eine besondere Form der Teilnahme an einem Unzuchtsvergehen erblickt, da ihre Voraussetzungen auch bei strafloser Unzucht zutreffen, der Grad ihrer Strafbarkeit gerade in solchem Falle um so höher sein kann. Und eine gegenteilige Argumentation aus der Entstehungsgeschichte einer entsprechenden Strafbestimmung des ehemaligen preussischen Strafgesetzbuchs kann schon darum nicht zu einem anderen Resultate führen, weil das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich aus sich selbst erklärt werden muß und der Nachweis, daß einer Vorschrift desselben eine gleiche Bestimmung einer früheren Gesetzgebung zu Grunde liegt, nicht dahin führen kann, alle für die Auslegung der letzteren in Betracht kommenden Momente auch für das Verständnis jener Vorschrift entscheiden zu lassen.

Aber auch darin ist dem angefochtenen Urteile Recht zu geben,

daß es in subjektiver Beziehung mehr nicht erfordert, als die Absicht, der Unzucht Vorschub zu leisten, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit solcher Handlungsweise aber für den Thatbestand des Vergehens unerheblich erachtet und einem verzeihlichen Irrtum nur bei der Strafaussmessung Berücksichtigung angedeihen läßt.“